



Primarschule Elgg

Merkblatt Rückstellung

Gesetzliche Regelung

Mit der Inkraftsetzung des HarmoS-Konkordats per 1. August 2009 verschiebt sich der Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten vom 30. April auf den 31. Juli. Die Anpassung wird ab 2014 in mehreren Schritten vollzogen. Während sechs aufeinanderfolgenden Jahren ändert sich der Stichtag jeweils um einen halben Monat.

Kinder, die zwischen dem **16. Juli 2014** und dem **31. Juli 2015** geboren sind, werden für das **Schuljahr 2019/20** schulpflichtig für die Kindergartenstufe.

Die Rückstellung um ein Jahr kann angeordnet werden, wenn den zu erwartenden Schwierigkeiten nicht mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann (§ 3 Abs. 1 lit. b VSV).

Über die Rückstellung eines Kindes entscheidet die Schulpflege auf Gesuch der Eltern. Massgebendes Kriterium ist der Entwicklungsstand des Kindes. Um diesen zu klären kann die Schulpflege Fachpersonen beiziehen und weitere Abklärungen vornehmen oder anordnen (§ 34 Abs. 3 VSV).

Vorgehen an der Primarschule Elgg

Was	Wann	Wer
Einreichen eines begründeten Gesuches um Rückstellung (Motivation der Eltern muss ersichtlich sein)	31. Januar	Eltern
Kind für den Untersuch bei der Schulärztin anmelden	Nach Aufforderung der Schulleitung, ab 1. Februar	Eltern
Untersuch und Empfehlung abgeben zuhanden der Schulpflege	28. Februar	Schulärztin
Gesuch bewilligen oder ablehnen (rekursfähiger Beschluss)	April	Schulpflege
Mitteilung des rekursfähigen Beschlusses an die Eltern	Nach der Sitzung	Schulverwaltung

Stand Dez. 2018